

# Südpolen



## Highlights in Südpolen

09. - 14. Juli 2018, 06. - 11. August 2018 oder  
02. - 07. September 2018

Gehen Sie mit uns auf Entdeckungsreise und besuchen die schlesischen Juwelen wie Krakau, Breslau, Oppeln, Sankt Annaberg. Damit die Reise den richtigen Rahmen erhält, wohnen Sie stilgerecht im klassizistischen Schloss Izbicko mit Ursprung aus dem 16. Jahrhundert.

### 1.Tag: Anreise nach Dresden.

Zur Zwischenübernachtung fahren Sie nach Dresden. Abendessen im Hotel.

### 2. Tag: Weiterfahrt über Breslau.

Breslau, die Hauptstadt Niederschlesiens zeigt Ihnen eine interessante Mischung aus historischer Architektur, schlesischer Kultur und moderner Gegenwart. Der Nachmittag steht zu Ihrer freien Verfügung. Anschließend Fahrt zum ältesten Stadtteil – der Sand-/ und Dominsel – und zum UNESCO-Weltkulturerbe Jahrhunderthalle. Ankunft im Hotel Schloss Izbicko.

### 3. Tag: Oppeln/Sankt Annaberg.

Den heutigen Tag verbringen Sie in der Oppelner Region, wo sich drei Kulturen treffen: die polnische, deutsche und schlesische. Sie besichtigen Oppeln, die Hauptstadt der Oppelner Woiwodschaft, die Hauptstadt der Deutschen Minderheit in Polen. Zeit zur freien Verfügung.

Nachmittags Besuch von Sankt Annaberg. Der ruhige Wallfahrtsort ist durch die Lourdesgrotte

und die Figur der Heiligen Anna Selbtritt bekannt. Abendessen im Schloss Izbicko.

### 4. Tag: Krakau.

Die heimliche Kulturhauptstadt Polens, Krakau, mit seinen über 130 Kirchen, wird sehr oft als „slawisches Rom“ bezeichnet. Besuch von Schloss Wawel und Spaziergang durch die Altstadt (beides UNESCO-Weltkulturerbe).

### 5. Tag: Silberbergwerk Tarnowitz / Kattowitz.

Ausflug durch das oberschlesische Industriegebiet. Besichtigung des ehemaligen Silberbergwerks „Szczęść Boże“ (Glückauf) Tarnowitz, inkl. Führung durch das Dampfmaschinenmuseum. Nach der Mittagspause (individuell) erfahren Sie mehr über „Spodek“, dem Symbol von Kattowitz und besichtigen die Arbeitersiedlung Nikischacht. Abends Abschiedsessen im Hotel.

### 6. Tag: Rückfahrt.

Früh morgens startet die Rückfahrt. Rückkunft am späten Abend.

# Reisedaten

## Ihr Hotel:

Sie übernachten im **Schloss Izbicko** „Stubendorf“. Das Schloss liegt zwischen Breslau und Krakau. Hier erwarten Sie zauberhafte Innenräume, wunderschöne Natur und das magische Etwas. Im Schloss werden Ihnen verschiedene Attraktionen wie z. B. Sauna, Bowling und einen Tennisplatz geboten (Nutzung frei, nach vor-

heriger Anmeldung an der Rezeption). Zudem werden Sie mit gutem Essen aus der Schlossküche verwöhnt. Spaziergänge in der zehn Hektar großen Parkanlage sorgen für Entspannung. Alle Zimmer sind mit Klimaanlage, Fernseher und Bad ausgestattet.



## Reisepreise pro Person

09.07.2018 - 14.07.2018

06.08.2018 - 11.08.2018

02.09.2018 - 07.09.2018

EUR 777,- im Doppelzimmer

EUR 887,- im Einzelzimmer

## Eingeschlossene Leistungen

- Busfahrt im modernen Reisebus
- 5 Übernachtungen mit Frühstück
- 1 Abendessen auf der Hinfahrt
- 4 Abendessen (traditionelle schlesische und polnische Küche) im Schloss Izbicko (einmal mit musikalische Unterhaltung)
- 1 Mittagessen im Schloss Izbicko
- professionelle, örtliche und deutschsprachige Reiseführung in allen besuchten Orten.
- Eintritte in Breslau (Aula Leopoldina, Kathedrale des Heiligen Johannes des Täuflers), Krakau (Schloss Wawel, Marienkirche), Silberbergwerk in Tarnowitz
- Stadtspaziergang in Dresden
- örtliche Taxen

## Nicht eingeschlossene Leistungen

- Nicht im Reiseprogramm genannte Mahlzeiten und Getränke
- individuelle Eintrittsgelder
- Trinkgelder
- Ausgaben privater Art
- Reiseversicherungen

## Reisedokumente

Deutsche Staatsbürger benötigen für diese Reise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

## Versicherungen

In Ihrem Reisepreis sind keine Versicherungen enthalten. Wir empfehlen den Abschluss eines Versicherungspakets. Ein Angebot der Allianz Global Assistance erhalten Sie mit Ihrer Reisebestätigung.

**Mindestteilnehmerzahl** 25 Personen

## Bitte beachten Sie

Mit der Bestätigung erhalten Sie unsere Anrechnungsrechnung über 15 Prozent des Reisepreises pro Person. Die Restzahlung ist bis 28 Tage vor Abreise fällig. Nach Bezahlung des Restbetrages senden wir Ihnen circa zwei Wochen vor Reisebeginn die Reiseunterlagen per Post zu.

Für diese Reise gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) des Reiseveranstalters UNIVERS Reisen GmbH, Köln. Wird eine Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder aus sonstigen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen abgesagt, werden die eingezahlten Beträge voll erstattet. Ein weitergehender Anspruch ist ausgeschlossen.

## Reiseveranstalter

UNIVERS Reisen GmbH,  
Ferdinand-Porsche-Straße 17, 51149 Köln



© Schloss Izbicko

**EXPRESS** Reise

[www.express.de/leserreisen](http://www.express.de/leserreisen)

Ihre Leserreisen-Servicenummer:

Tel 0221 – 420 377 77

Fax 02203 – 20332 49

Beratung und Buchung:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr

UNIVERS Reisen GmbH, Ferdinand-Porsche-Straße 17, 51149 Köln





# Allgemeine Reisebedingungen

## Univers Reisen GmbH

**Stand: Juli 2014**

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten nur für alle bis zum 30.06.2018 gebuchten Pauschalreisen.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche geschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhandigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn nicht verpflichtet. Ziff. 1.1. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang wir als Veranstalter Ihnen unverzüglich elektronisch bestätigen.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.3. Bei Onlinebuchungen bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.4. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.5. Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

### 2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

### 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

### 4. Zahlungen

4.1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Kein Sicherungsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EURO nicht übersteigt.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 15 % des Reisepreises zu zahlen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 13. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn zum Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

### 5. Leistungen

5.1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziffer 5.1., nach der vor Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

### 6. Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

### 7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

### 8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### 9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

9.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

#### bei Busreisen

bis 60 Tage vor Reiseantritt 10%  
von 59 bis 42 Tage vor Reiseantritt 15%  
von 41 bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%  
von 29 bis 21 Tage vor Reiseantritt 25%  
von 20 bis 14 Tage vor Reiseantritt 50%  
von 13 bis 8 Tage vor Reiseantritt 60%  
ab 7 Tage vor Reiseantritt, am Abreisetag  
bzw. Nichtantritt der Reise 80% vom Reisepreis

#### bei Bahnreisen und Flugreisen mit Linienflug

bis 90 Tage vor Reiseantritt 15%  
bis 60 Tage vor Reiseantritt 25%  
bis 45 Tage vor Reiseantritt 30%  
bis 30 Tage vor Reiseantritt 35%  
bis 22 Tage vor Reiseantritt 50%  
bis 15 Tage vor Reiseantritt 55%  
bis 8 Tage vor Reiseantritt 60%  
ab 7 Tage vor Reiseantritt, am Abreisetag  
bzw. bei Nichtantritt 80% vom Reisepreis.

#### bei Flugreisen mit Charterflug und Low Cost Fluggesellschaften, Camperreisen mit Reisemobilen, Schiffsreisen und Flusskreuzfahrten

bis 60 Tage vor Reiseantritt 25%  
bis 30 Tage vor Reiseantritt 40%  
bis 22 Tage vor Reiseantritt 50%  
bis 15 Tage vor Reiseantritt 60%  
bis 8 Tage vor Reiseantritt 70%

ab 7 Tage vor Reiseantritt, am Abreisetag, bzw. bei Nichtanreise 80% vom Reisepreis  
Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog.

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.4. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziffern 9.1. bis 9.3. entsprechend angewandt.

### 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt von pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

### 11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

### 13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/ Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittsklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

13.2. Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

13.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

13.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

### 14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

14.3. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

### 15. Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

15.1. Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

15.2. Reisemängel sind am Urlaubsort beim Reiseleiter anzuzeigen. Ist am Urlaubsort kein Reiseleiter vorhanden, sind Reisemängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeit, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen) Dies gilt dann nicht, wenn die Mängelanzeige dem Reisenden wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.3. Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziffer 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.4. Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

15.4.2. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e Abs. 3 BGB). Bei wertlosen (kein Interesse) des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.4.3. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

15.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

### 16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

16.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.1.2. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

### 17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

17.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

UNIVERS Reisen GmbH  
Ferdinand-Porsche-Straße 17  
51149 Köln  
Tel. 02203/203320  
Fax: 02203/2033249

UNIVERS Reisen  
Reisebüro Bender  
Kipdorf 38  
42103 Wuppertal  
Tel. 0202/450011  
Fax: 0202/456842

info@univers-reisen.de www.univers-reisen.de

Geschäftsführer: Anne Kimmel - Registergericht Köln, HRB Nr. 50961 Ust-Id Nr. DE 229654997